



Aue Grund Schule Garstedt

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem § 34 Abs 5S.2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie sich diesen Brief sorgfältig durch!

Liebe Eltern,

wenn viele Menschen an einem Ort zusammenkommen, wie in der Schule, dann ist immer eine erhöhte Infektionsgefahr gegeben. Um jedem Kind den größtmöglichen Schutz vor Krankheiten zu gewährleisten, müssen wir alle folgende Sicherheitsmaßnahmen beachten:

1. Kinder, die an Magen/Darm- oder Erkältungskrankheiten erkrankt sind, bleiben zu Hause und kurieren sich aus. Die Schule hat keine Krankenstation für hustende, spuckende oder fiebrige Kinder. Und selbst wenn kranke Kinder den Schultag „durchhalten“, so zeigt die Erfahrung, dass solche Kinder sich nicht angemessen konzentrieren und lernen können.
 2. Viele Krankheiten werden über Handkontakt übertragen. Rhinoviren, die z.B. Erkältungen auslösen, können bis zu 24 Stunden auf der Hand überleben und ansteckend sein, wenn die Hände nicht ausreichend gewaschen werden. Ein großer Teil der Kinder wäscht sich nicht im ausreichenden Maße die Hände. Wir thematisieren das richtige Händewaschen immer wieder, weil es ein wirksamer Infektionsschutz ist. Es ist wünschenswert, wenn Sie als Eltern dieses Thema auch immer wieder mit ihren Kindern besprechen.
 3. Nach jedem Toilettengang ist ein gründliches Händewaschen mit Seife wichtig, das richtige Einseifen dauert mindestens 20 Sekunden, die Hände und Fingerzwischenräume müssen gut eingeseift werden. Händewaschen ist bei diesen Gelegenheiten wichtig:
 - vor der Zubereitung des Essens, bevor man sich an den Tisch setzt und vor dem Essen
 - nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten (am besten in die Armbeuge husten!)
 - jedes Mal beim Nachhausekommen
 - nach dem Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels
 - nach dem Besuch bei Kranken oder engem Kontakt mit Material von Kranken oder mit ihren persönlichen Gegenständen
 - nach dem Gang zur Toilette
 - nach dem Umgang mit Abfall
 - wenn man dreckige Hände hat, z.B. nach dem Spielen draußen.
4. Es gibt ansteckende Krankheiten, bei denen ihr Kind auf gar keinen Fall zur Schule gehen darf. Es herrscht ein Schulbesuchsverbot. Eine Liste dieser Krankheiten finden sie im Anhang. Ferner gibt es Krankheiten, deren Ausbruch der Schule gemeldet werden muss (siehe Liste): Sie sind gesetzlich verpflichtet uns in Kenntnis zu setzen, wenn ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist. Wir ergreifen dann notwendige Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt. Die Schule muss die anderen Eltern anonym vom Vorliegen dieser Krankheit informieren. Ein Kind mit Kopflausbefall bei dem die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, darf nicht in die Schule. Auch hier hilft uns die Benachrichtigung zum Schutz anderer.
 5. Wenn ein Kind in seinem Umfeld mit bestimmten Krankheiten in Kontakt gekommen ist, gibt es für dieses Kind ein Schulbesuchsverbot obwohl es selbst noch keine Anzeichen der Krankheit zeigt. Dieser Umstand ist ebenfalls meldepflichtig (s.u.)
 6. Es gibt Kinder, die nach einer Krankheit symptomfrei sind, die Krankheitserreger aber immer noch ausscheiden. Sie haben ein Schulbesuchsverbot bis das Gesundheitsamt die Erlaubnis erteilt (s.u.)
 7. Wir empfehlen bei ernsthaften Erkrankungen oder länger auftretenden Symptomen einen Arzt aufzusuchen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen, die länger als einen Tag dauern und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er kann auch Auskunft über ein mögliches Schulbesuchsverbot und ihre Meldepflicht geben.

**Helfen Sie mit, ihr Kind und andere zu schützen!
Vielen Dank!**

Liste der meldepflichtigen Krankheiten, die ein Besuchsverbot nach sich ziehen / nächste Seite ->



Aue Grund Schule Garstedt

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Liste der meldepflichtigen Krankheiten, die ein Schulbesuchsverbot nach sich ziehen:

- Ansteckende Borkenflechte
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- **Bakterielle Ruhr**
- **Cholera**
- **Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird**
- **Diphtherie**
- Durch Hepatitis A oder E verursachte Leberentzündung (Gelbsucht)
- Hirnhautentzündung durch Hib - Bakterien
- Keuchhusten
- Kinderlähmung
- Kopflausbefall
- Krätze
- Masern
- Meningokokken – Infektion
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- **Typhus oder Paratyphus**
- Windpocken
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Kinder können keine Symptome einer Erkrankung mehr zeigen aber immer noch die jeweiligen Erreger ausscheiden. Dies ist meldepflichtig.

Ein Schulbesuch ist dann nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt. Bis dahin herrscht Schulbesuchsverbot und in jedem Fall besteht eine Mitteilungspflicht.

Diese Krankheiten sind im Text oben **kursiv** gedruckt.

Wenn eine der folgenden Krankheiten im Umfeld z.B. in der Familie oder im Bekanntenkreis des Kindes auftritt, so dass das Kind Kontakt hatte und somit ein Verdacht auf Ansteckung besteht, dann herrscht ebenfalls ein Besuchsverbot und die Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten (**sofort in der Schule anrufen!**).

Dies gilt auch, wenn das Kind keine Anzeichen einer Erkrankung zeigt.

- Röteln oder Ringelröteln
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung / EHEC
- Diphtherie
- Hepatitis A und E
- Hirnhautentzündung durch Bakterien
- Kinderlähmung
- Masern
- Meningokokken Infektion
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Stand Juni 2016